



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG -)

Das Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitwirkung der Einsatzkraft endet, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Anpassung an die im Brandschutz geltende Rechtslage vor. Im Brandschutz ist der aktive Dienst mit Vollendung des 67. Lebensjahres beendet. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund im Katastrophenschutz eine davon abweichende Altersgrenze gelten sollte.

Christopher Vogt

und Fraktion